

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Dem aktuellen Stand zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung entspricht der sog. risikoorientierte Ansatz (vgl. Financial Action Task Force – FATF, Leitfaden zum risikoorientierten Ansatz zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Juni 2007). Nach diesem Ansatz haben Verpflichtete (u.a. Kreditinstitute) ihr Unternehmen und ihre Geschäftsbeziehungen regelmäßig auf das Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung umfassend zu analysieren. Für den Fall eines erhöhten Risikos haben die Verpflichteten verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden. Umgekehrt ermöglicht der risikoorientierte Ansatz, im Fall geringen Risikos und unter gewissen Voraussetzungen, die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten. Gemäß Artikel 11 Abs. 2 der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl. Nr. L 309 vom 25. November 2005 können Mitgliedstaaten über den Einzelfall hinausgehende Fallgruppen identifizieren, in denen ein geringes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung besteht und sohin von den Verpflichteten vereinfachte Sorgfaltspflichten angewendet werden können. Im Rahmen der vorliegenden Verordnung wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Entsprechend diesem Ansatz können die Normunterworfenen, sofern sie im Rahmen der Analyse ihrer Geschäftsbeziehungen ein geringes Risiko für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung feststellen, gemäß § 40a BWG in den in Abs. 1 und 2 aufgelisteten Fallgruppen auf die jeweilige Geschäftsbeziehung geringere als die in § 40 Abs. 1 Z 1, 2 und 5 und Abs. 2 und 2a BWG festgelegten Pflichten anwenden.

In Entsprechung des risikoorientierten Ansatzes können zusätzlich zu den gesetzlich geregelten Fallgruppen vereinfachter Sorgfaltspflichten durch das Instrument der Verordnung gegebenenfalls weitere Fälle geringen Risikos festgelegt werden. Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber der FMA in § 95 Abs. 1a BWG eine Verordnungsermächtigung in Bezug auf geringere Maßnahmen zur Feststellung und Überprüfung der Identität der Mitglieder von Sparvereinen erteilt.

In der Verordnungsermächtigung des § 95 Abs. 1a BWG legt der Gesetzgeber fest, dass eine Verordnung jedenfalls nur dann erlassen werden kann, wenn die FMA aufgrund einer von ihr durchgeführten Risikoanalyse zum Ergebnis kommt, dass Sparvereine als Kunden von Kreditinstituten ein geringes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung darstellen.

Die FMA hat sich bei Durchführung der Risikoanalyse an den in § 40 Abs. 2b BWG festgelegten Grundsätzen orientiert („Risikoanalyse – Sparvereine“, Stand 26.03.2015) und kommt zu dem Ergebnis, dass Sparvereine, als spezielles Kundensegment von Kreditinstituten, grundsätzlich ein geringes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung darstellen. Insbesondere die Eigenschaften von Sparvereinen als regionale bzw. auf Betriebsebene beschränkte Zusammenschlüsse von Kleinsparern mit einem geringen jährlichen Veranlagungsvolumen pro Sparer und Sparverein lassen auf ein geringes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung schließen. Sparvereine weisen aufgrund ihres sehr speziellen Zwecks sowie der eingeschränkten Inanspruchnahme von Bankdienstleistungen (Sparkonten) und der damit einhergehenden Verfügungsbeschränkung auf Ein- und Auszahlungen von (kleinen) Sparbeträgen geringe Risikomerkmale auf. Darüber hinaus sind insbesondere aufgrund der gewöhnlichen Verfügung über Sparkonten keine komplexen Transaktionen zu erwarten. Weiters tragen, besonders bei den klassischen Sparvereinen, die regionale Verankerung sowie die in den meisten Fällen bestehende örtliche Nähe zum kontoführenden Institut wesentlich zur Risikominimierung bei.

In Anwendung des risikoorientierten Ansatzes wird durch die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Maßnahmen, bei gleichzeitiger Sicherstellung der Einhaltung von Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, eine möglichst praxisnahe Vorgehensweise zur Identifizierung von Sparvereinsmitgliedern ermöglicht und folglich der damit verbundene Verwaltungsaufwand für die Sparvereine und Kreditinstitute verringert.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

Die Bestimmung regelt den Anwendungsbereich. Aufgrund der Ergebnisse der durch die FMA gemäß § 95 Abs. 1a BWG durchgeführten Risikoanalyse werden im Rahmen dieser Verordnung geringere Maßnahmen im Hinblick auf die Feststellung und Überprüfung der Identität der Mitglieder von

Sparvereinen festgelegt. Darüber hinaus finden keine vereinfachten Sorgfaltspflichten gemäß § 40a BWG auf Sparvereine Anwendung.

Adressaten der Verordnung sind Kreditinstitute. In der Verordnungsermächtigung in § 95 Abs. 1a BWG werden Finanzinstitute nicht erwähnt, da die Erleichterung jedenfalls nur im Hinblick auf die übliche Geschäftsbeziehung zwischen Sparvereinen, in ihrer Eigenschaft als Zusammenschluss von Kleinsparern, und Kreditinstituten als Anbieter entsprechender Sparprodukte Anwendung findet.

**Zu § 2:**

§ 2 Abs. 1 legt fest, dass die Identifizierung von Sparvereinsmitgliedern jedenfalls nur dann durch ein Organ des Vereins anhand einer Liste mit den Namen, Geburtsdaten und Adressen der Mitglieder erfolgen kann, wenn eine vorab vom Kreditinstitut durchgeführte Beurteilung ergibt, dass der jeweilige Sparverein ein geringes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung darstellt und der von einem einzelnen Sparvereinsmitglied in einem Kalenderjahr eingezahlte Betrag 1 500 Euro nicht übersteigt. Um Letzteres sicher zu stellen, muss das Kreditinstitut in der Lage sein, die eingezahlten Beträge den einzelnen Sparvereinsmitgliedern zuzuordnen. Bei Überschreitung der Betragsgrenze von 1 500 Euro ist das betreffende Sparvereinsmitglied im Zuge der die Überschreitung verursachenden Einzahlung nach Maßgabe des § 95 Abs. 1 BWG zu identifizieren. Weiters wird als zusätzliches Kriterium (Abs. 1 Z 3) für die Anwendung der geringeren Maßnahmen festgelegt, dass es sich bei allen Mitgliedern des jeweiligen Sparvereins um natürliche Personen handeln muss. Durch diese Vorgabe wird verhindert, dass juristische Personen die durch § 2 Abs. 1 ermöglichte vereinfachte Identifizierung bei Sparvereinen für Zwecke der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung missbrauchen.

§ 2 Abs. 2 sieht vor, dass eine Beurteilung nach § 1 Abs. 1 Z 1 gemäß § 40 Abs. 2b BWG zu erfolgen hat. Bei dieser Bewertung ist insbesondere darauf zu achten, inwieweit der konkrete Sparverein als Kunde und dessen Transaktionen ein geringes Risiko der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung darstellen. Weiters ist von den Kreditinstituten der Tätigkeit dieser Kunden und der Art der Produkte und Transaktionen, bei denen mit erhöhter Wahrscheinlichkeit auf die Verwendung zum Zwecke der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung geschlossen werden kann, besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Von einem geringen Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung darf jedenfalls dann nicht ausgegangen werden, wenn die ihnen im Zusammenhang mit dem konkreten Sparverein oder dessen Vereinsmitglieder vorliegenden Informationen darauf schließen lassen, dass das Risiko der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung möglicherweise nicht gering ist. Diesfalls sind die in dieser Verordnung geregelten Erleichterungen nicht anzuwenden.

**Zu § 3:**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.